

Gesetz über die Pflegefinanzierung

Anträge der Redaktionskommission vom 29. November 2010

Art. 5 Bst. b: die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen ____ :
1. für die Betreuung ____;
2. ____ von Unterkunft und Verpflegung;
3. ____ von weiteren Leistungen.

Art. 7: Die versicherte Person mit Wohnsitz in einem anderen Kanton reicht dem Pflegeheim vor Eintritt eine Kostengutsprache der zuständigen Stelle ihres Wohnsitzkantons auf Übernahme der Pflegekosten ein.

Art. 8 Abs. 2: Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 13 Bst. b: die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 15 Abs. 3: Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 18 Abs. 2: Die versicherte Person trägt die Kosten der nicht-pflegerischen Leistungen.

Art. 19 Abs. 1: Der Leistungserbringer stellt der zuständigen politischen Gemeinde und dem Krankenversicherer die ____ Kosten anteilmässig in Rechnung.

Abs. 2: Politische Gemeinde und Krankenversicherer können vereinbaren, dass die politische Gemeinde ihren Anteil dem Krankenversicherer vergütet und dieser dem Leistungserbringer die gesamten Kosten entschädigt.

Art. 20 (Änderung des Gesundheitsgesetzes vom 28. Juni 1978):

Randtitel: Änderung geltenden Rechts a) Gesundheitsgesetz

Art. 20bis (Änderung des Sozialhilfegesetzes vom 27. September 1998):

Randtitel: b) Sozialhilfegesetz

Auftrag an die Staatskanzlei zur Bereinigung der Artikelfolge.